

# Stellungnahme

Juli 2026

## Gesetzentwurf für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

### Zusammenfassung

Deutschland droht seine Klimaziele bis 2030 zu verfehlen. Damit steigt das Risiko erheblicher, potenziell milliardenstarker Haushaltsbelastungen durch den notwendigen Ankauf von Emissionszuweisungen anderer EU-Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund sollte die EEG-Novelle den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen, zusätzliche Investitionshemmnisse vermeiden und verlässliche Rahmenbedingungen für neue Projekte schaffen<sup>1</sup>.

Bitkom begrüßt grundsätzlich das Ziel, Kleinanlagen perspektivisch in den Strommarkt zu integrieren. Die befristete Übergangszahlung und der Direktvermarktungsbonus verbessern den Übergang gegenüber früheren Entwurfsfassungen, gewährleisten jedoch noch keine wirtschaftlich und technisch massengeschäftstaugliche Direktvermarktung. Eine verpflichtende Marktintegration sollte daher erst erfolgen, wenn funktionierende digitale Prozesse, ausreichende Steuerbarkeit und wirtschaftlich tragfähige Vermarktungsangebote verfügbar sind.

Bitkom lehnt die dauerhafte 50-Prozent-Begrenzung strikt ab, da sie dringend benötigte Flexibilitätspotenziale beschränkt und bestehende marktliche und netzseitige Steuerungsinstrumente überlagert. Wenn Anlagen steuerbar werden, dann bedarf es keiner zusätzlichen Begrenzung, sondern einer analog §14a-Regelung im Bedarfsfall vorzusehenden Sollwertvorgabe zur Einspeisung am Netzanschluss mit Option zur kundenseitigen Flex-Nutzung. Der Gesetzgeber sollte z.B. die Chance

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag – Klimarat: Deutschland verfehlt Klimaziele bis 2030

nutzen, regulatorische Hürden für bidirektionales Laden abzubauen und so Speicheroptionen auszuweiten.

## Änderungen des EEG

### Einspeisevergütung für neue PV-Anlagen unter 25 kW

#### Fördernde braucht begrenzte Ausnahmen

**§ 3, Nr. 5a, § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:** Die geplante Abschaffung der Einspeisevergütung für Neuanlagen und ihre Ersetzung durch eine befristete Übergangszahlung bzw. eine unentgeltliche Abnahme durch Netzbetreiber zielt darauf ab, die Stromeinspeisung stärker an Marktpreisen und Nachfrage auszurichten. Aus Bitkom-Sicht ist es grundsätzlich richtig, die Förderung von Aufdach-Photovoltaik stärker marktorientiert auszurichten und Kleinanlagen in den Strommarkt zu integrieren.

Jedoch greift dieser Ansatz zu kurz: Im Segment kleiner PV-Anlagen werden zentrale positive Effekte wie private Investitionen und gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende sowie die strukturellen Besonderheiten des PV-Ausbaus nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere im Geschosswohnungsbau und bei Mieterstrommodellen bestehen aufgrund höherer Errichtungskosten, geringerer Eigenverbrauchsquoten und begrenzter Flexibilitätsoptionen spezifische Herausforderungen, die dazu führen, dass viele Projekte ohne Förderung nicht realisiert werden. Gerade in dicht besiedelten Städten sind jedoch Dachflächen auf Mehrfamilienhäusern ein zentraler Hebel für den weiteren PV-Ausbau und das Erreichen der Klimaziele.

Die Rahmenbedingungen für die Direktvermarktung dieser Anlagen sind aktuell noch nicht gegeben: Weder finden sich Direktvermarkter, die dieses Anlagensegment aktuell bedienen, noch wäre das wirtschaftlich darstellbar (s. auch folgendes Kapitel). Eine vorschnelle Abschaffung der Förderung ist daher nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund spricht sich Bitkom gegen den vorgesehenen dauerhaften Wegfall einer EEG-Förderung für neue PV-Anlagen unter 25 kW aus.

### Direktvermarktung: Marktreife abwarten

#### Absenkung der Direktvermarktungsschwelle

**§§ 10b Absatz 1, 20, 21, 50c:** Bitkom unterstützt grundsätzlich den Kerngedanken, Kleinanlagen perspektivisch in den Strommarkt zu integrieren. Die geplante Ausweitung der Direktvermarktungspflicht auf kleinere Anlagen sollte erst erfolgen, wenn die notwendigen technischen und prozessualen Voraussetzungen wie wirtschaftlich tragfähige Vermarktungsangebote, ausreichende Mess- und Steuerbarkeit sowie standardisierte digitale Prozesse für Bilanzierung und Abrechnung verfügbar sind. Daher begrüßt Bitkom eine zeitliche Staffelung der Direktvermarktungspflicht. Der vorgesehene Direktvermarktungsbonus für kleinere

Anlagen kann zwar einen Beitrag leisten, um Einstiegshürden in die Direktvermarktung abzumildern, ersetzt jedoch nicht die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für eine massengeschäftstaugliche Direktvermarktung. Insbesondere bei Kleinanlagen drohen weiterhin Zusatzkosten. Auch im Segment zwischen 25 und 100 kW ist noch nicht flächendeckend gewährleistet, dass eine Direktvermarktung technisch und wirtschaftlich mit angemessenem Aufwand möglich ist.

Eine angemessene Übergangsfrist ist deshalb notwendig, um Planungssicherheit zu gewährleisten und Investitionsabbrüche zu verhindern. Die Direktvermarktung und Energy Sharing sind noch nicht ausreichend im Markt etabliert, so dass Anlagen ggf. kleiner dimensioniert und stärker nur auf Eigenverbrauch ausgerichtet würden.

## Marktreife vor Auslaufen der Übergangszahlung feststellen

**§ 85 Absatz 2 Nummer 2a** – Bitkom würde es begrüßen, wenn die vorgesehene Regelungslogik umgekehrt würde: Die befristete Übergangszahlung sollte nicht automatisch auslaufen und nur bei fehlender Marktreife verlängert werden. Stattdessen sollte sie so lange fortgelten, bis die Bundesnetzagentur festgestellt hat, dass eine Direktvermarktung im jeweiligen Anlagensegment technisch, prozessual und wirtschaftlich mit angemessenem Aufwand möglich ist. Dabei sollten insbesondere die Ende-zu-Ende-Funktionalität der erforderlichen Marktprozesse durch die Bundesnetzagentur stärker eingefordert sowie ein ausreichendes Angebot wirtschaftlich tragfähiger Direktvermarktungsleistungen berücksichtigt werden. Nach der Feststellung sollte eine angemessene Übergangsfrist gelten.

## Regelungen zu Abregelungsvereinbarungen kritisch zu bewerten

**§ 10b Absatz 7:** Auch die vorgesehenen Regelungen zu Vereinbarungen zwischen Direktvermarktern und Anlagenbetreibern, insbesondere zur Einführung strommarktpreisbasierter Schwellenwerte für Abregelungen, sieht Bitkom kritisch und lehnt diese in der vorliegenden Form ab. Anlagen, die direkt vermarktet werden und steuerbar sind, dürfen nicht pauschalen Einschränkungen unterliegen.

## Zahlungsanspruch bei negativen Preisen

### Negative Preise differenziert behandeln und Mieterstrom stärken

**§ 51** - Bitkom begrüßt, dass Anlagen unter 100 kW in der Netzbetreiberabnahme und beim Mieterstromzuschlag zunächst von der Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen ausgenommen werden, um den unterschiedlichen Anlagesegmenten gerecht zu werden. Bitkom spricht sich dafür aus, den Mieterstromzuschlag auch bei negativen Preisen für Neuanlagen dauerhaft beizubehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, welches Verhalten durch den Wegfall des Mieterstromzuschlags bei negativen Preisen nach Einbau eines intelligenten Messsystems angereizt werden soll. Die faktisch einzige Reaktionsmöglichkeit wäre die nachträgliche Ausstattung mit größeren Speichern und eine Verlagerung der Versorgung in marktbasierende Modelle. Dies würde die ohnehin hohe Komplexität von Mieterstromprojekten weiter erhöhen und die beteiligten Akteure überfordern.

Stattdessen besteht die Gefahr, dass Projekte wirtschaftlich unattraktiv werden und nicht realisiert werden.

## Netzbetriebliche Steuerung

### Klarstellungen zu Nulleinspeiseanlagen positiv

**§ 9 (2) Nummer 1, 2 und 3 i.V.m. § 29 (5) MsbG:** Bitkom begrüßt die notwendigen Vereinfachungen im Hinblick auf Nulleinspeiseanlagen.

### Pauschale Einspeisebegrenzung streichen

**§ 9 (2b):** Bitkom lehnt die dauerhaft vorgesehene Begrenzung der Einspeiseleistung auf maximal 50 Prozent nach Einbau eines intelligenten Messsystems und bei Anlagen, die erfolgreich in der Direktvermarktung platziert wurden, strikt ab. Sie überlagert marktliche und netzseitige Steuerungsinstrumente und ist ein wesentliches Hemmnis für die Erschließung zusätzlicher Flexibilität: Sie begrenzt die technisch verfügbare Einspeiseleistung und speicherbare Strommenge unabhängig davon, ob Strom zu einem späteren, markt- oder netzdienlichen Zeitpunkt eingespeist werden könnte. Damit werden Flexibilitätspotenziale dauerhaft gekappt und das Ziel konterkariert, steuerbare Anlagen und Speicher gezielt zur Entlastung von Markt und Netzen einzusetzen.

Zudem verfügen Netzbetreiber bereits über das Instrument der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 9. Zugleich sollte die Marktintegration ein sinnvolles Einspeiseverhalten gewährleisten. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass durch das Zusammenwirken mehrerer Instrumente, wie pauschale Begrenzung, Einspeiseentgelte und vertragliche Regelungen bei negativen Preisen, zu viele Restriktionen auf den Direktvermarkter wirken.

Die pauschale Begrenzung setzt zwar einen Anreiz zur Ausstattung mit Speichern, schränkt diese jedoch zugleich in ihren Vermarktungs- und Vergütungsmöglichkeiten ein. Können gespeicherte Strommengen aufgrund der dauerhaften Kappung nicht zu netz- und marktgerechten Zeitpunkten eingespeist werden, verlieren Speicher einen wesentlichen Teil ihres Flexibilitätswerts und damit ihrer netzentlastenden Wirkung.

Die pauschale Einspeisebegrenzung sollte vollständig gestrichen werden. Sollte der Gesetzgeber an ihr festhalten, darf sie allenfalls für Anlagen außerhalb der Veräußerungsform Direktvermarktung gelten.

### Sanktionen transparent und verhältnismäßig ausgestalten

**§ 52 EEG -** Anlagenbetreiber werden von Netzbetreibern mitunter zu Zahlungen ohne konkrete Nennung des mutmaßlichen Pflichtverstoßes aufgefordert. Für Anlagenbetreiber ist daher nicht nachvollziehbar, gegen welche Pflicht konkret verstoßen wird. Ferner wird Anlagenbetreibern nicht die Möglichkeit gegeben, Pflichtverstöße abzustellen, bevor es zu einer Sanktion durch den Netzbetreiber kommt. Dies kann durch folgende Ergänzung in Artikel 6 Nummer 35 des Gesetzes konkret umgesetzt werden:

»d) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

*Anlagenbetreiber müssen eine Zahlung nach Absatz 1 nur leisten, wenn der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung in Textform eine Frist von einem Monat zur Behebung gesetzt und auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 bei fehlender Behebung hingewiesen hat.«*

## Chancen des bidirektionalen Ladens ermöglichen

Bidirektionales Laden kann einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung des Stromsystems leisten. Der Entwurf berücksichtigt es bislang nur punktuell. Erforderlich ist ein klarer, massengeschäftstauglicher und netzverträglicher Rechtsrahmen für mobile Speicher.

### Mobile Speicher rechtlich gleichstellen

**§ 3** - Es sollte klargestellt werden, dass Stromspeicher im Sinne des EEG auch mobile Energiespeicher in Elektrofahrzeugen umfassen. Ziel ist eine diskriminierungsfreie Gleichstellung gegenüber stationären Stromspeichern. Eine bloß punktuelle Erwähnung bidirektional genutzter Speicher reicht nicht aus. Erforderlich ist eine klare gesetzliche Einordnung mobiler Speicher, damit bidirektionales Laden nicht an Rechtsunsicherheit, uneinheitlicher Auslegung oder fehlenden Marktprozessen scheitert.

### Abgrenzung, Nachweise und Aggregation vereinfachen

**§ 19 (3) bis (3c) i.V.m. § 50c:** Die im Entwurf bereits angelegten Abgrenzungs- und Pauschaloptionen für bidirektional genutzte Speicher sollten zu einem einfachen, standardisierten und technologieoffenen Rahmen für mobile Speicher weiterentwickelt werden. Dazu müssen die Aggregation mehrerer Fahrzeuge durch Dritte ausdrücklich ermöglicht, Mehrfachbelastungen ausgeschlossen und praxistaugliche digitale Prozesse für Messung, Bilanzierung, Abrechnung und Nachweisführung geschaffen werden. Mobile Speicher sind zudem bei der Ausgestaltung des systemdienlichen Anlagenbetriebs gleichberechtigt zu berücksichtigen.

## Verknüpfung der EEG-Novelle 2027 mit der Reform des Netzanschlussverfahrens

Bitkom betont, dass die EEG-Novelle eng mit der Reform der Netzanschlussverfahren sowie den AgNES-Regelungen verzahnt werden muss. Neue Rahmenbedingungen durch die Strombinnenmarktverordnung und Instrumente wie CfDs erfordern eine systemische Abstimmung von Netzanschluss, Redispatch und Baukostenzuschüssen. Nur ein kohärentes Zusammenspiel von Marktdesign und Netzintegration schafft verlässliche Investitionsbedingungen.

## Änderungen des EnFG

## Wasserstoffregulierung digital anschlussfähig ausgestalten

**§ 26 EnFG i.V.m. § 93 EEG:** Der Markthochlauf von Wasserstoff ist eng mit der Verfügbarkeit digitaler Infrastrukturen verbunden, etwa für Herkunftsnachweise, Zertifizierung, Messung, Abrechnung und sektorübergreifende Systemintegration. Regulatorische Unklarheiten oder uneinheitliche Begriffsdefinitionen im EEG erschweren die Entwicklung durchgängig digitaler Prozesse und datenbasierter Geschäftsmodelle. Aus Sicht der digitalen Wirtschaft ist es daher wichtig, Wasserstoffregelungen konsistent, technologieoffen und digital anschlussfähig zu gestalten.

## Änderungen des MsbG

**§29 (1) Nr.2b und § 45 (1)** – Innerhalb der Mitgliedschaft besteht kein Konsens zu der mit der Vermarktungspflicht einhergehenden

- Absenkung der Pflichteinbaugrenze von 7 auf 2 kW und
- Der Umstellung der 90-Prozent-Zielquote im Rollout von Leistungsbezug auf Anzahl der auszustattenden Messstellen.

Ein Teil bewertet die MsbG-Änderungen als notwendige und konsequente Folge der abgesenkten Direktvermarktungsschwelle im EEG. Entsprechend ist die Umsetzung eine logische Folgeänderung aus der EEG-Gesetzgebung. Anlagen, die künftig direkt vermarktet werden und ferngesteuert regelbar sein müssen, brauchen die Ausstattung ohnehin. Eine Grenze erst ab 7 kW schüfe eine Lücke zwischen Pflicht und Technik. Da zudem ein großer Teil des Segments über § 14a EnWG bereits ein intelligentes Messsystem erhält, vermeidet eine einheitliche Schwelle Doppelbauten, Zusatzkosten und Unklarheiten.

Ein anderer Teil warnt vor unverhältnismäßigen Kosten und Umsetzungsaufwänden, der Bindung knapper Rollout-Ressourcen sowie einer erschwerten Priorisierung systemrelevanter Anlagen, lehnt die Ausweitung auf Anlagen unter 7 kWp ab und spricht sich dafür aus, die Änderungen der Schwellen erst im Rahmen der angekündigten umfassenden MsbG-Novelle zu beraten.

Hinsichtlich der Umstellung der Zielquote auf die Anzahl der auszustattenden Messstellen gibt Bitkom zu bedenken, dass nicht allein die Zahl der ausgestatteten Messstellen maßgeblich ist, sondern auch die Verfügbarkeit und Qualität der Messwerte entscheidend ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Emilie Hansmeyer | Referentin Energy & Smart Grids

T +49 30 27576-334 | e.hansmeyer@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

#### Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.